

MARKTGEMEINDE BRÜCKL 9371 Brückl, Marktplatz 1

Tel: 04214-2237, Fax: 04214-2237-85, E-mail: <u>brueckl@ktn.gde.at</u>, www.brueckl.at

Voranschlagsverordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Brückl vom 18. Dezember 2019, Zl. 004-5/2019/GR, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: \bigcirc 4,867.900,00 \bigcirc Aufwendungen: \bigcirc 4,829.500,00 \bigcirc Entnahmen von Haushaltsrücklagen: \bigcirc 1.000,00 \bigcirc Zuweisung an Haushaltsrücklagen: \bigcirc 93.100,00 \bigcirc Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: \bigcirc -53.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € - 92.200,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß §14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß §37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt: € 400.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Ing. Burkhard Trummer

 $^{^3}$ Zweite Dekade des Ansatzes. 4 Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.